



Antwort zur Anfrage Nr. 0767/2012 zur Sitzung des Ortbeirates Hartenberg- Münchfeld am 05.06.2012 **betreffend Bürgersteig Rektor-Plum-Weg (Hr. Prutschay)**
hier: Reinigung durch die Anwohner

Aktenzeichen: 70 00 66 / HaMü

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Rektor-Plum -Weg ist gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz innerhalb des Straßenverzeichnisses Teil B festgelegt. Damit wurde die Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung an die Anlieger bzw. Grundstückseigentümer übertragen, deren Grundstücke an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen.

Frage 1.

Ist der Verwaltung dieses Problem bekannt?

Antwort:

Bis zur Mitteilung des Ortsbeirates Hartenberg- Münchfeld vom 09.05.2012 über die auftretenden Verunreinigungen im Verlauf des Rektor-Plum-Weges lagen der Verwaltung und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz keine Beschwerden bzw. Hinweise auf solche Verunreinigungen vor.

Frage 2.

Wenn ja, was wurde bisher unternommen um die Grundstückseigentümer an ihre Reinigungspflicht zu erinnern?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb wird im Rahmen einer Ortsbegehung den Reinigungszustand des Rektor-Plum-Weges dokumentieren und bei festgestellten Versäumnissen die Grundstückseigentümer schriftlich auf die Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung hinweisen.

Frage 3.

Ist es möglich, ohne großen Verwaltungsaufwand den Eigentümern Straßenreinigungsgebühren aufzuerlegen, damit die Stadt hier die regelmäßige Reinigung vornehmen kann

Antwort:

Straßenreinigungsgebühren können nicht gegenüber den Eigentümern erhoben werden, da sich der Rektor-Plum-Weg nicht in Teil A des Straßenverzeichnisses der Satzung und damit nicht in der städtischen Reinigung befindet. Erst nach erfolglo-

ser Aufforderung mit Fristsetzung kann eine Reinigung gegen Ersatzvornahme und Kostenerstattung durchgeführt werden. Nur wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wären, kann sofort gehandelt werden.

Die Festlegung bzw. die Aufnahme einer Straße oder eines anderen Bereiches des öffentlichen Verkehrsraumes in den Teil A des Straßenverzeichnisses und die damit verbundene Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Mainz, kann nur über einen Antrag durch den Ortsbeirat Hartenberg- Münchfeld bei der Stadt Mainz erfolgen. Die Entscheidung über die Umsetzung eines solchen Antrages erfolgt dann durch den Stadtrat und müsste dann im Rahmen einer Satzungsänderung umgesetzt werden.

Mainz, 05. Juni 2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete